



## Rechtsverordnung des Marktes Ammerndorf über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage gem. § 14 LadSchIG im Jahr 2024

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl I S. 744), geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I. S. 1474) in Verbindung mit § 11 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. 2014, S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. 2020, S. 11) erlässt der Markt Ammerndorf folgende Rechtsverordnung:

### § 1

Für die Verkaufsstellen im Markt Ammerndorf werden folgende Sonntage im Jahr 2024 zum Verkauf freigegeben:

Tag der Freigabe	Anlass der Freigabe	zugelassene Verkaufszeiten	Beschränkungen auf bestimmte Handelswaren
30.06.2024	Kirchweih	13.00-18.00	keine
13.10.2024	Herbstmarkt	13.00-18.00	keine

### § 2

Die Verkaufsstellen dürfen an den jeweiligen für sie freigegebenen Verkaufssonntagen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LadSchIG während der zugelassenen Verkaufszeit geöffnet sein. Die freigegebenen Sonntage werden auf die vier Verkaufssonntage gem. § 14 LadSchIG angerechnet.

### § 3

Für den Schutz der Arbeitnehmer, die an den freigegebenen Sonntagen in den Verkaufsstellen beschäftigt werden, gilt § 17 LadSchIG. Daneben sind die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes, sowie des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

### § 4

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung stellen Verstöße gegen das LadSchIG dar und sind daher Ordnungswidrigkeiten, die gem. § 24 LadSchIG bei einem Verstoß gegen § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 bis 4 mit Geldbuße bis zu 500,00 Euro und bei einem Verstoß gegen § 24 Abs. 1 Nr. Buchstabe a und b mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden können.

### § 5

Diese Verordnung tritt am 01.06.2024 in Kraft und am 31. Oktober 2024 außer Kraft.

Ammerndorf, 28. Mai 2024  
Markt Ammerndorf

Fritz  
Erster Bürgermeister



#### Hinweis:

Die vorstehende Rechtsverordnung wurde in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 27.05.2024 beschlossen.